

23.01.2025

MERKBLATT FÜR GEMEINDEN ZUM ABSCHLUSS VON MINI-KIP-VEREINBARUNGEN

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	2
2 Formale Voraussetzungen für Gemeinden zum Abschluss eines Mini-KIP	2
3 Inhaltliche Rahmenbedingungen und Schwerpunkte der Mini-KIP	2
3.1 Strategische Ziele im Bereich Begrüssung, Information und Beratung	3
3.1.1 Mögliche Massnahmen im Bereich Begrüssung, Information und Beratung	3
3.2 Strategische Ziele im Bereich Zusammenleben und Partizipation	3
3.2.1 Mögliche Massnahmen im Bereich Zusammenleben und Partizipation	4
4 Zielgruppe	4
5 Finanzen, Formalitäten, Berichterstattung	4
6 Ansprechstelle bei Fragen	5

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2014 regeln Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung mit Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). In diesen werden alle Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung gebündelt.

Die Kantone können gemäss Bund mit den Gemeinden Programmvereinbarungen treffen, in deren Rahmen die Gemeinden KIP-Leistungen erbringen. Der Kanton Luzern möchte mit Gemeinden und Gemeindeverbänden sogenannte Mini-KIP-Vereinbarungen abschliessen und damit die Integrationsarbeit in den Gemeinden fördern und stärken. Mini-KIP-Vereinbarungen geben den Gemeinden die Möglichkeit, ihre Integrationsarbeit langfristiger und nachhaltiger zu planen und zu verankern. Nachfolgend aufgeführt sind die Rahmenbedingungen, unter denen eine Gemeinde im Rahmen von Mini-KIP-Vereinbarungen finanzielle Mittel erhält, um ihre Integrationsarbeit selbständiger planen und umsetzen zu können.

2 Formale Voraussetzungen für Gemeinden zum Abschluss eines Mini-KIP

Damit eine Gemeinde oder ein Gemeindeverbund eine Mini-KIP-Vereinbarung mit dem Kanton abschliessen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Gemeinde (oder der Gemeindeverbund) verfügt über eine fixe Struktur zur Integrationsförderung mit entsprechendem Auftrag und Budget. Siehe [Merkblatt zu Strukturen und Aufgaben zur Umsetzung des Integrationsauftrags auf Gemeindeebene](#).
- Mini-KIP-Vereinbarung mit dem Kanton müssen mittels Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde (bei Gemeindeverbänden mittels Beschluss aller involvierten Gemeinden) unterstützt und genehmigt werden.
- Vorgängig zum Abschluss der Mini-KIP-Vereinbarung reicht die Gemeinde (oder der Gemeindeverbund) der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) ein Budget ein, das Auskunft darüber gibt, wie die Mittel aus den Mini-KIP eingesetzt werden. Zu den einzureichenden Dokumenten zählen auch Grundlagenpapiere (Konzepte, Strategie-papiere, etc.) für die Umsetzung der Integrationsförderung.

3 Inhaltliche Rahmenbedingungen und Schwerpunkte der Mini-KIP

Die Ziele der Integrationspolitik in der Schweiz sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung, die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz und die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbständigkeit.¹

Gemäss Grundlagenpapier² zu den KIP 3 vom 19. Oktober 2022 haben sich Bund und Kantone auf sieben Förderbereiche geeinigt, in denen Massnahmen der Integrationsförderung entwickelt und umgesetzt werden. Es sind die Förderbereiche:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

¹ Art. 4 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG).

² [Grundlagenpapier Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024 – 2027 vom 19. Oktober 2022](#).

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Mini-KIP-Vereinbarungen mit Gemeinden liegen in den folgenden Bereichen, in denen lokalen Angeboten und somit auch den Gemeinden mit ihrer Nähe zu den Zugewanderten eine zentrale Rolle zukommt:

Begrüssung, Information und Beratung von Zugewanderten

Zusammenleben und Partizipation von Zugewanderten und Schweizer Bevölkerung

3.1 Strategische Ziele im Bereich Begrüssung, Information und Beratung

Die kommunale Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass neu in die Gemeinde gezogene Migrantinnen und Migranten, mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.

Die kommunale Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die in der Gemeinde wohnhaft sind, niederschweligen Zugang zu Informationen zum Leben in der Gemeinde haben. Insbesondere berät die kommunale Integrationsförderung zu Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung, zu Angeboten im Bereich der frühen Kindheit, des Zusammenlebens und der beruflichen Integration. Der Fokus der Informations- und Beratungstätigkeit liegt auf lokalen / regionalen Angeboten im Gemeindegebiet. Wo nötig wird auf Angebote der Regelstruktur³ und auf kantonale Angebote verwiesen. Die Information und Beratung ist auf die jeweiligen Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten ausgerichtet und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung. Bei Bedarf werden Schlüsselpersonen oder interkulturelle Dolmetschende beigezogen.

3.1.1 Mögliche Massnahmen im Bereich Begrüssung, Information und Beratung

- Durchführen von Begrüssungsgesprächen für aus dem Ausland neuzugezogene Personen
- Durchführen eines regelmässigen Begrüssungsanlasses, der speziell auch neuzugezogene Ausländerinnen und Ausländer anspricht (z.B. Informationstisch zum Thema Integration, mehrsprachiger Stadtrundgang)
- Niederschwellige Informations- und Beratungsangebote für Zugewanderte
- Stärkung und Förderung von lokalen interkulturellen Netzwerken und Ansprechstellen
- Information und Beratung zu Integrationsthemen für kommunale Verwaltungsstellen und Fachorganisationen
- Information, Sensibilisierung und Beratung zu Integrationsthemen für die breite Bevölkerung

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Sie soll Gemeinden Anhaltspunkte bieten zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich Begrüssung, Information und Beratung.

3.2 Strategische Ziele im Bereich Zusammenleben und Partizipation

Die kommunale Integrationsförderung setzt Projekte und Programme zur Förderung des Zusammenlebens zwischen Migrantinnen und Migranten und der Schweizer Bevölkerung in der Gemeinde um. Sie fördert den Austausch mit der Migrationsbevölkerung, den Organisationen

³ Regelstrukturen sind gemäss Art. 54 AIG namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildung- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, das Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.

der Zivilgesellschaft und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren in der Gemeinde. Die kommunale Integrationsförderung unterstützt die für das Zusammenleben in der Gemeinde wichtigen Stellen dabei, die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten zu kennen. Sie sensibilisiert relevante Partnerinnen und Partner zu Möglichkeiten und Nutzen des Einbezugs und der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung.

3.2.1 Mögliche Massnahmen im Bereich Zusammenleben und Partizipation

- Unterstützung von Projekten, die das alltägliche Zusammenleben in der Gemeinde erleichtern und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördern
- Stärkung von lokalen interkulturellen Netzwerken und niederschweligen Ansprechstellen
- Förderung von Projekten, die ein niederschwelliges Angebot für Konversation und Austausch von Orientierungswissen für den Alltag auf Deutsch aufbauen (dazu gehören auch Treffpunkte)
- Unterstützung von Konversationsangeboten, die sowohl Migrantinnen und Migranten als auch die einheimische Bevölkerung einbeziehen
- Schaffung einer kommunalen Integrationskommission, die sich aus Zugewanderten und Fachpersonen mit Erfahrungs- und Fachwissen aus den Bereichen Migration und Integration zusammensetzt.

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend. Sie soll Gemeinden Anhaltspunkte bieten zur Umsetzung der Massnahmen im Bereich Zusammenleben und Partizipation.

4 Zielgruppe

Massnahmen der Mini-KIP richten sich an alle Zugewanderten, insbesondere an Personen, die aus der EU/EFTA oder aus Drittstaaten zur Berufstätigkeit oder im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Auch Personen aus dem Asylbereich können in Ergänzung zur Fallführung durch die DAF von Projekten und Angeboten in den Gemeinden profitieren, die über die Mini-KIP gefördert werden. Da mit den Mini-KIP auch das Zusammenleben zwischen Zugewanderten und einheimischer Bevölkerung in der Gemeinde gefördert werden soll, ist in diesem Sinne auch die einheimische Bevölkerung Teil der Zielgruppe. Zusätzlich richtet sich die kommunale Integrationsarbeit auch an Fachpersonen und Institution, insbesondere im Bereich Information, Sensibilisierung und Beratung.

5 Finanzen, Formalitäten, Berichterstattung

Die Mini-KIP werden über Mittel aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) finanziert. Die jährlichen Beiträge an eine Gemeinde / einen Gemeindeverbund für die Mini-KIP werden für die Dauer der jeweiligen KIP-Periode beschränkt und aufgrund eines Verteilschlüssels festgelegt. Ausschlaggebend hierzu ist die Bevölkerungsgrösse der Gemeinde / des Gemeindeverbundes gemäss LUSTAT am 31.12.2023. Damit der Kanton die jährlichen Beiträge an die Mini-KIP leisten kann, muss die Gemeinde / der Gemeindeverbund jährliche Aufwendungen in mindestens derselben Höhe an die Mini-KIP leisten, wie sie Beiträge des Kantons erhält.

Über Mittel aus den Mini-KIP finanzierbar sind:

- die Umsetzung von Projekten und Programmen der kommunalen Integrationsförderung. Hierzu sind die [Richtlinien für die Unterstützung von Integrationsprojekten im KIP 3](#) zu beachten, insbesondere die Punkte 1-6.

- die spezifische Information und Beratung von Zugewanderten zu Fragen rund um Integration, die nicht durch den allgemeinen Informationsauftrag der Regelstrukturen abgedeckt ist.
- Betrieb der kommunalen Anlaufstelle (Miete, Infrastruktur, etc.)
- Personalaufwände sofern sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der strategischen Programmziele der KIP stehen (z.B. Personalkosten für Begrüssungsgespräche sowie Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten).

Gemeinden, die eine Mini-KIP-Vereinbarung abschliessen, können keine Unterstützung mehr beantragen durch die kantonale Projektförderung.

Es findet eine jährliche Berichterstattung statt, die bis 15. März des Folgejahres bei der kantonalen Integrationsförderung (caterina.gut@lu.ch) bei der DISG eingereicht werden muss. Diese beinhaltet einerseits eine inhaltliche Berichterstattung als auch eine Abrechnung über die effektiv eingesetzten finanziellen Mittel.

6 Ansprechstelle bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen Caterina Gut, Integrationsbeauftragte, per E-Mail (caterina.gut@lu.ch) oder telefonisch (041 228 82 13) gerne zur Verfügung.